

Geschäftsverzeichnismrn. 4211 und 4212
Urteil Nr. 39/2008 vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 46bis der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 23. Mai 2007 in Sachen der VoG « Nationale Patroonskas voor het Betaald Verlof in de Bouwbedrijven en Openbare Werken » gegen Josephus Vaes bzw. Theodorus Jaenen, deren Ausfertigungen am 31. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Hasselt folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 46*bis* der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger wegen der dadurch herbeigeführten Diskriminierung unter den Sozialversicherten je nach der Regelung, der die von ihnen bezogenen Sozialleistungen unterliegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die in Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger - wobei dieser Gesetzesartikel niemals in Kraft getreten ist – verweist, was die Verjährungsfristen für das Recht auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Urlaubsgeldes betrifft, und zwar dadurch, dass er

- einerseits die ordentliche Verjährungsfrist, ohne dass betrügerische Absicht vorliegt, auf fünf Jahre festlegt, während Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes sie auf drei Jahre oder auf sechs Monate festlegt, wenn die Zahlung lediglich auf einen Irrtum der Einrichtung oder Dienststelle zurückzuführen ist, dessen sich der Betroffene normalerweise nicht bewusst sein konnte, und

- andererseits keine Verjährungsfrist für die Rückforderung von Urlaubsgeld vorsieht, das unrechtmäßig bezogen wurde durch Betrug, arglistige Täuschung oder betrügerische Handlungen, während Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes die Verjährungsfrist für Sozialleistungen, die unter diesen Bedingungen unrechtmäßig bezogen wurden, auf fünf Jahre begrenzt? ».

Diese unter den Nummern 4211 und 4212 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 46*bis* der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, eingeführt durch Artikel 30 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und abgeändert durch Artikel 181 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und Artikel 129 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005, bestimmt:

« Die Klage auf Auszahlung des Urlaubsgeldes eines Arbeiters oder eines Lehrlings oder einer der Regelung der Sozialversicherung für Arbeitnehmer unterliegenden Person infolge von erbrachten künstlerischen Leistungen und/oder produzierten künstlerischen Werken verjährt nach fünf Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, auf das sich das Urlaubsgeld bezieht.

Die Klage auf Rückzahlung des Urlaubsgeldes oder des Teils seines Betrags, der einem Arbeiter oder einem Lehrling oder einer der Regelung der Sozialversicherung für Arbeitnehmer unterliegenden Person infolge von erbrachten künstlerischen Leistungen und/oder produzierten künstlerischen Werken zu Unrecht gewährt wurde, verjährt nach fünf Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, auf das sich das Urlaubsgeld bezieht. Diese Frist beträgt zwei Jahre ab dem Ende des Urlaubsjahres, auf das sich das Urlaubsgeld bezieht, im Falle eines Irrtums, der auf die Urlaubskasse zurückzuführen ist.

Der Einspruch gegen Entscheidungen zur Rückzahlung muss bei Strafe des Verfalls innerhalb von drei Monaten ab der Notifizierung der Entscheidung oder ihrer Kenntnisnahme im Falle des Ausbleibens einer Notifizierung eingelegt werden.

Es darf nicht auf den Vorteil der in den vorigen Absätzen festgesetzten Verjährungsfristen verzichtet werden. Ein Einschreibebrief genügt, um eine in diesem Artikel festgesetzte Verjährung zu unterbrechen. Die Unterbrechung kann erneuert werden. Eine gegen das Landesamt für den Jahresurlaub oder eine besondere Urlaubskasse gerichtete Unterbrechung gilt für alle Urlaubskassen ».

Aus der präjudiziellen Frage und dem Sachverhalt der Hauptverfahren geht hervor, dass die Frage auf die Problematik der Rückzahlung von Urlaubsgeldern, die einem Arbeiter ausbezahlt wurden, und somit auf Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 46*bis* beschränkt ist.

B.1.2. Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger bestimmt:

« Die Rückzahlung von unrechtmäßig gezahlten Sozialleistungen verjährt nach drei Jahren ab dem Datum, an dem die Auszahlung erfolgt ist.

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Auszahlung nur die Folge eines Irrtums der Einrichtung oder Dienststelle ist, dessen der Betroffene sich normalerweise nicht bewusst werden konnte.

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen ausgezahlt wurde ».

B.1.3. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 46*bis* der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er hinsichtlich der Verjährung der Rückzahlung von unrechtmäßig gezahltem Urlaubsgeld

ein System einführe, das sich von demjenigen von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 unterscheide; während die fragliche Bestimmung diese Frist auf fünf Jahre ab dem Ende des Urlaubsjahres, auf das sich das Urlaubsgeld beziehe, oder auf zwei Jahre im Falle eines Irrtums, der auf die Urlaubskasse zurückzuführen sei, festlege, lege der vorerwähnte Artikel 30 § 1 diese Frist auf drei Jahre oder auf sechs Monate ab der Auszahlung fest, wenn diese Bezahlung auf einen Irrtum der Einrichtung oder der Dienststelle zurückzuführen sei, dessen der Betroffene sich normalerweise habe bewusst werden können. Außerdem werde die Verjährungsfrist für die Rückzahlung von Zahlungen, die unrechtmäßig durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder absichtlich falsche Erklärungen erzielt worden seien, durch Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 auf fünf Jahre begrenzt, während Artikel 46*bis* der vorerwähnten Gesetze diese Frist nicht präzisiere.

B.1.4. Durch die fragliche Bestimmung wollte der Gesetzgeber die Verjährungsfristen in der Gesetzgebung über den Jahresurlaub der Lohnempfänger mit denjenigen in Einklang bringen, die für die Arbeitgeberbeiträge gelten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1503/018, S. 8). So heißt es nämlich:

« Seit dem Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen kann das Landesamt für soziale Sicherheit die Beiträge für den Jahresurlaub während fünf Jahren bei den Arbeitgebern einfordern. Daher ist es erforderlich, dass die Arbeitnehmer entsprechende Ansprüche erheben können, wobei die gleiche Verjährungsfrist angewandt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1503/001, S. 17).

B.2.1. Der Ministerrat und die Klägerin vor dem vorlegenden Richter führen an, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage nicht sachdienlich sei zur Lösung des Hauptverfahrens, da Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 nie in Kraft getreten sei, so dass im Fall einer bejahenden Antwort des Hofes auf die gestellte Frage die gemeinrechtliche Verjährungsfrist nach Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches Anwendung finde. Da die Verjährungsfrist daher zehn Jahre betrage und die Antwort des Hofes folglich keinen Vorteil für die Beklagten bedeuten könne, erfordere die präjudizielle Frage ihres Erachtens keine Antwort.

B.2.2. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf die Frage zur Beilegung der ihm vorgelegten Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.2.3. Aus der Begründung der präjudiziellen Frage geht hervor, dass der vorlegende Richter festgestellt hat, dass die Beklagten als Sozialversicherte im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1981 anzusehen sind und dass unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 13/2005 vom 19. Januar 2005 die Frage gestellt werden muss, ob die betreffende Bestimmung «unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Der Umstand, dass der vorerwähnte Artikel 30 § 1 noch nicht in Kraft getreten ist, verhindert nicht die präjudizielle Frage ».

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der vorlegende Richter, falls der Hof die präjudizielle Frage bejahend beantwortet, verpflichtet wäre, die Anwendung der fraglichen Bestimmung abzulehnen. Folglich kann nicht ohne Weiteres behauptet werden, dass die Antwort auf die präjudizielle Frage offensichtlich nicht sachdienlich sei zur Lösung der vor ihm anhängigen Streitsache.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung sieht zwei verschiedene Verjährungsfristen für die Rückzahlung des Urlaubsgeldes vor. Die einfache Verjährungsfrist - die auch Anwendung findet, wenn die unrechtmäßig erfolgte Auszahlung im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen getätigt wurde - beträgt fünf Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, auf das sich das Urlaubsgeld bezieht. Diese Frist wird im Falle eines Irrtums, der auf die Urlaubskasse zurückzuführen ist, auf zwei Jahre festgesetzt.

Diesbezüglich weicht die fragliche Bestimmung erheblich von der Regelung ab, die Gegenstand des Urteils Nr. 25/2003 vom 12. Februar 2003 war, da darin keinerlei Bestimmung im Zusammenhang mit der Verjährung der Rückzahlung von unrechtmäßig geleisteten Auszahlungen vorgesehen war, so dass die in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist von zehn Jahren darauf nicht Anwendung fand. Sie weicht auch von der Regelung ab, die Gegenstand des Urteils Nr. 13/2005 vom 19. Januar 2005 war, da darin keine verkürzte Verjährungsfrist vorgesehen war, falls der Irrtum auf die Auszahlungsstelle zurückzuführen war und die normale Verjährungsfrist von fünf Jahren nicht Anwendung fand,

wenn die unrechtmäßig gezahlten Leistungen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder absichtlich falsche Erklärungen erzielt worden seien.

B.3.2. Die fragliche Bestimmung, die durch den Gesetzgeber mit dem Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 in die koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger eingefügt wurde, weicht in doppelter Hinsicht von der Regelung ab, die in dem noch nicht in Kraft getretenen Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehen war. Während die letztgenannte Bestimmung den Beginn der Verjährungsfrist auf das Datum der Auszahlung festlegt, ist gemäß der fraglichen Bestimmung das Ende des Urlaubsjahres, auf das sich das Urlaubsgeld bezieht, der Anfangspunkt der Verjährungsfrist. Während die fragliche Bestimmung zwei verschiedene Fristen vorsieht, enthält der genannte Artikel 30 § 1 drei verschiedene Verjährungsfristen: eine einfache Frist von drei Jahren, eine verkürzte Frist von sechs Monaten, falls die Zahlung nur die Folge eines Irrtums der Einrichtung oder Dienststelle ist, dessen der Betroffene sich normalerweise nicht bewusst werden konnte, und eine verlängerte Frist von fünf Jahren im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen des Betroffenen.

B.3.3. Obwohl es wünschenswert erscheinen kann, dass die Verjährungsfristen in Bezug auf Sozialleistungen möglichst angeglichen werden, kann aus dem bloßen Umstand, dass die fraglichen Verjährungsfristen von denjenigen abweichen, die in einer nie in Kraft getretenen Bestimmung vorgesehen waren, mit der die Verwirklichung einer solchen Angleichung bezweckt wurde, nicht abgeleitet werden, dass die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wäre. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser unterschiedlichen Verjährungsfristen ergebende Behandlungsunterschied mit einer unvernünftigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge.

B.3.4. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, die Verjährungsfrist für die Rückzahlung des Urlaubsgeldes mit der Verjährungsfrist der Forderung der Arbeiter im Hinblick auf die Auszahlung des Urlaubsgeldes in Einklang zu bringen, wobei diese Frist ihrerseits - und übrigens infolge der Stellungnahme Nr. 1249 des Nationalen Arbeitsrates vom 23. November 1998 - mit der Verjährungsfrist für Klagen sowohl von dem als auch gegen das Landesamt für soziale Sicherheit in Einklang gebracht wurde (Artikel 42 des Gesetzes vom

27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der bis zum 31. Dezember 2008 anwendbaren Fassung). Die Entscheidung des Gesetzgebers entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, eine verkürzte Verjährungsfrist von zwei Jahren einzuführen, wenn die Rückzahlung aufgrund eines Irrtums erfolgt, der auf die Urlaubskasse zurückzuführen ist, unverhältnismäßige Folgen für die Betroffenen mit sich bringen würde, da diese Frist erheblich kürzer ist als diejenige, die sich aus der Anwendung des allgemeinen Rechts ergeben würde, und als die gewöhnliche Frist für die Rückforderung des Urlaubsgeldes. Der Umstand, dass das Urlaubsgeld in der Regel, im Unterschied zu anderen Sozialleistungen, nur einmal im Jahr ausgezahlt wird, und dass folglich diesbezügliche Irrtümer weniger schnell ans Licht kommen als es der Fall ist bei Sozialleistungen, die regelmäßiger ausgezahlt werden, rechtfertigt es ebenfalls, dass der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, dass eine Verjährungsfrist von sechs Monaten in diesem Fall nicht angebracht war.

B.3.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46*bis* der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt